



13. Oktober 2017

Seite 1 von 13

Inhalt

Lesefassung der

■ Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI) vom 19.12.2013 und 30.01.2014

berücksichtigt

die Ordnung vom 19.12.2013 und 30.01.2014 (A.M. 17/2014)

die 1. Änderung vom 07.05.2015 (A.M. 19/2015)

die 2. Änderung vom 18.06.2015 (A.M. 20/2015)

die 3. Änderung vom 04.02.2016 (A.M. 20/2016)

die 4. Änderung vom 23.06.2016 (A.M. 28/2016)

die 5. Änderung vom 27.04.2017 (A.M. 13/2017)

die 6. Änderung vom 12.10.2017 (A.M. 30/2017)

Stand der Lesefassung: 13.10.2017

Der Text dieser Lesefassung berücksichtigt die ursprüngliche Ordnung und die nachfolgenden Änderungen. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Maßgeblich sind stets die Veröffentlichungen in den Amtlichen Mitteilungen.



Inhalt

§ 1	Allgemeine Zugangs- und Verfahrensregelungen	3
§ 2	Gesetzliche Zugangsregelungen.....	3
§ 3	Sprachkenntnisse.....	3
§ 4	Vorpraktikum	6
§ 5	Beauftragte für das Vorpraktikum.....	6
§ 6	Weitere fachliche Anforderungen	6
§ 7	Zulassungsantrag.....	7
§ 8	Zulassungsbeschränkung, Auswahlverfahren	8
§ 9	Auswahlverfahren für Bachelorstudiengänge	8
§ 10	Auswahlverfahren für konsekutive Master-Studiengänge	9
§ 11	Zulassung.....	10
§ 12	Immatrikulation	11
§ 13	Studierende des Fernstudieninstituts	11
§ 14	Rückmeldung	11
§ 15	Studiengangwechsel	12
§ 16	Exmatrikulation.....	12
§ 17	Schlussvorschriften	13

§ 1 Allgemeine Zugangs- und Verfahrensregelungen

- (1) Diese Ordnung regelt die Eignungs- und Qualifizierungsvoraussetzungen für den Zugang zur Beuth Hochschule für Technik Berlin sowie die Verfahren zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen (§10 (5) Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)). Weiterhin sind ergänzend zu den landesrechtlichen Vorschriften hochschulspezifische Regelungen zum Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren enthalten. Sofern nicht zwingende landesrechtliche Vorschriften berührt werden, sind in begründeten Fällen, insbesondere für duale Studiengänge, Teilzeit-, Online- und Fernstudiengänge sowie für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen oder anderen Institutionen, abweichende Regelungen in den studiengangspezifischen Ordnungen möglich.
- (2) Studiengangspezifische Regelungen im Sinne dieser Ordnung können durch die Gremien der Hochschule beschlossen werden.
- (3) Nachweise, die nach dieser Ordnung erbracht werden müssen, sind bei der Studienverwaltung vorzulegen.
- (4) Soweit nach dieser Ordnung Fristen oder Termine zu bestimmen sind, werden diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Gesetzliche Zugangsregelungen

- (1) Der Zugang für ein Bachelorstudium an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin ist für alle gegeben, die über eine allgemeine Studienberechtigung gemäß §10 BerlHG oder über eine Berechtigung zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG verfügen.
- (2) Zugangsvoraussetzung für ein Master-Studium an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin ist gemäß § 10 BerlHG ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Für weiterbildende Masterstudiengänge wird zusätzlich eine sich an den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr gefordert.
- (3) Für zugelassene Programmstudierende ausländischer Partnerhochschulen mit einstufigen, mindestens fünfjährigen Studiengängen ist der Zugang zum Masterstudium ebenfalls eröffnet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht einem EU-Mitgliedsstaat angehören, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorweisen. Studiengänge im Fernstudieninstitut bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Sprachkenntnisse

- (1) Es sind Sprachkenntnisse erforderlich, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Maßgeblich ist die Sprache, in der der
-

angestrebte Studiengang durchgeführt wird (Studiengangsprache). Sofern die Studiengangsprache nicht Deutsch ist, muss dies in der Studienordnung festgelegt werden. Die sprachliche Studierfähigkeit muss auf Anforderung bis zur Immatrikulation nachgewiesen werden.

- (2) Für deutschsprachige Studiengänge werden für Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer anerkannten deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, folgende Nachweise zur sprachlichen Studierfähigkeit anerkannt:
 - a) „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – mindestens DSH 2
 - b) „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“
 - c) Erfolgreich abgeschlossener „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
 - d) „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) – zweite Stufe“ (DSD II) gemäß KMK-Beschluss vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung
 - e) Beständenes Goethe-Zertifikat C 2 „Großes deutsches Sprachdiplom (GDS)“¹
 - f) Ausländische Zeugnisse, die aufgrund bilateraler Abkommen oder sonstiger von der Kultusministerkonferenz (KMK) getroffener Vereinbarungen als hinreichender Sprachnachweis anerkannt werden
 - g) Bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule.
- (3) Studierende von Partnerhochschulen oder andere Programmstudierende, die bis zu zwei Semester an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin studieren, können von einem Nachweis befreit werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwarten ist. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch Besuch studienbegleitender Deutschkurse die Sprachkenntnisse zu erweitern. Über die Befreiung entscheidet die Dekanin oder der Dekan vor der Zulassung.
- (4) Im Einzelfall kann auf Antrag in der Studienverwaltung auf einen gesonderten Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Benehmen mit dem Fachbereich verzichtet werden, z. B. wenn diese offensichtlich vorliegen.
- (5) Ist die Studiengangsprache gemäß Studienordnung Englisch oder wird für einen Studiengang aus einem anderen Grund der Nachweis eines Sprachniveaus für englische Sprachkenntnisse gemäß Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen

¹ Das Goethe-Zertifikat C 2 löste zum 1. Januar 2012 folgende Oberstufenprüfungen des Goethe- Instituts ab: Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).



für Sprachen (GER) verlangt, gilt dieser bei Hochschulzugangsberechtigungen englischsprachiger Schulen oder einem abgeschlossenen englischsprachigen Studium als erbracht. In allen anderen Fällen werden folgende Nachweise anerkannt:

Das Sprachniveau B1 (GER) kann nachgewiesen werden durch

- a) Nachweis des Sprachniveaus B1 auf dem Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung)
- b) IELTS 4,0
- c) eine der folgenden Cambridge Examinations:
Preliminary English Test (PET), First Certificate (FCE), Advanced (CAE), Proficiency (CPE)
- d) TOEFL: iBT 60
- e) UNIcert® I

Das Sprachniveau B2 (GER) kann nachgewiesen werden durch

- f) Nachweis des Sprachniveaus B2 auf dem Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung)
- g) IELTS 5,0
- h) eine der folgenden Cambridge Examinations:
First Certificate (FCE), Advanced (CAE), Proficiency (CPE)
- i) TOEFL: iBT 80
- j) UNIcert® II

Das Sprachniveau C1 (GER) kann nachgewiesen werden durch

- k) Nachweis des Sprachniveaus C1 auf dem Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung)
- l) IELTS 7,0
- m) eine der folgenden Cambridge Examinations:
Advanced (CAE), Proficiency (CPE)
- n) TOEFL: iBT 100
- o) UNIcert® III“

Andere Nachweise als die unter a) bis o) genannten können nur im Einzelfall anerkannt werden. Hierüber entscheidet die Studiengangsleitung.

Welches Sprachniveau für die Zulassung benötigt wird regelt die Studien- bzw. Zugangsordnung.

- (6) Für Studiengänge, die nicht in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden, regeln die jeweiligen Fachbereiche, wie die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen ist.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Ein Vorpraktikum ist in der Regel nicht erforderlich, wird aber empfohlen. Werden Vorpraktika gefordert, wird dies in einer Ordnung des betreffenden Studiengangs geregelt.
- (2) Die in der Studienordnung geforderte Vorpraktikumsdauer darf 26 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Durch den Fachbereich ist ein Ausbildungsplan festzulegen. Die zu erlernenden Fertigkeiten, die Tätigkeitsbereiche und durchzuführenden Tätigkeiten sowie die Mindestdauer einzelner Ausbildungsabschnitte können benannt werden.
- (4) Eine Berufsausbildung oder eine Tätigkeit kann ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden, wenn sie inhaltlich in fachlichem Zusammenhang zum angestrebten Studiengang steht. Der Fachbereich kann in Studien- und Prüfungsordnungen geeignete Berufsausbildungen als Regelbeispiel nennen.
- (5) Spätestens zum Zeitpunkt des Beginns des Immatrikulationssemesters müssen die nach der jeweiligen Studienordnung einschließlich der Anlage dazu als vor Beginn des Studiums zu erbringenden Anteile des Vorpraktikums erbracht worden sein. Entsprechendes gilt, wenn ein Praktikantenvertrag gefordert ist. Diese Bestimmung geht studiengangsspezifischen Regelungen vor.

§ 5 Beauftragte für das Vorpraktikum

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt aus dem Kreise der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereiches für betreffende Studiengänge eine Beauftragte oder einen Beauftragten sowie eine Stellvertretung für das Vorpraktikum für die Amtsperiode des Fachbereichsrates. Zulässig ist auch die Bestellung einer Person für mehrere Studiengänge. Eine vorzeitige Abberufung durch den Fachbereichsrat ist möglich.
- (2) Die nach Abs. (1) beauftragten Personen nehmen alle fachlichen Entscheidungen wahr, die hinsichtlich des Vorpraktikums bei Studienbewerbungen zu treffen sind, und geben diese der Studienverwaltung unverzüglich zur Kenntnis. Die Entscheidungen werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich durch die Studienverwaltung mitgeteilt.

§ 6 Weitere fachliche Anforderungen

- (1) Für Bachelor-Studiengänge können weitere fachliche Anforderungen in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind. Das gleiche gilt für Masterstudiengänge, die gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1a BerlHG auf einem bestimmten Bachelorstudiengang aufbauen. Es ist zu regeln, wie und bis wann die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.

- (2) Für fachgebundene Zugangsberechtigungen gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG wird in den Studiengangsspezifischen Ordnungen mit Beispielen benannt, welche Berufe fachlich ähnlich sind.
- (3) Sofern Bewerberinnen und Bewerber mit einer fachgebundenen Zugangsberechtigung einen Studiengang anstreben, der der bisherigen Ausbildung nicht ähnlich ist, findet eine Zugangsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG in Verbindung mit § 41 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (RSPO) statt.
- (4) In der Studienordnung eines konsekutiven Masterstudienganges im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1a BerlHG werden die Bachelorstudiengänge der Beuth-Hochschule für Technik Berlin benannt, auf die das Master-Angebot aufbaut. Entsprechende Bachelor-Abschlüsse anderer Hochschulen sowie Diplom-Abschlüsse stehen ihnen gleich. Notwendige Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme an einem Masterstudiengang sind in den Ordnungen des Studiengangs geregelt. Diese sind gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG nur zulässig, wenn spezielle fachliche Anforderungen des Masterstudiengangs dies rechtfertigen.

§ 7 Zulassungsantrag

- (1) Zulassungsanträge für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge und für höhere Fachsemester müssen für ein Sommersemester bis zum 28. Februar und für ein Wintersemester bis zum 31. August bei der Hochschule eingegangen sein. Bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen müssen Zulassungsanträge für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (§ 2 (1) Zulassungsverordnung – BerlHZVO, Ausschlussfristen). Bei allen Masterstudiengängen gelten der 15. Dezember für ein Sommersemester und der 15. Juni für ein Wintersemester jeweils als Fristende für den Eingang von Zulassungsanträgen. Weitere Termine gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die Hochschule bestimmt die Form der Zulassungsanträge und ergänzender Anträge sowie die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, und deren Form. Dies gibt sie in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien können Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen allein nicht wirksam gestellt werden. Solche Anträge müssen schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist bei der Hochschule eingehen. Für Bachelorstudiengänge gilt die Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 Hochschulzulassungsverordnung - BerlHZVO, für Masterstudiengänge müssen Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Beuth-Hochschule für Technik Berlin eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (4) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund eines staatlichen Stipendien- oder Austauschprogrammes oder einer von der Beuth Hochschule für Technik Berlin getroffenen vertraglichen Vereinbarung immatrikuliert werden möchten, senden die Bewerbungsunterlagen ausschließlich an die Studienverwaltung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin.
- (5) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber für weiterbildende Studiengänge im Fernstudieninstitut erhalten die Informationen zum Antrag auf Zulassung vom Fernstudieninstitut.

§ 8 Zulassungsbeschränkung, Auswahlverfahren

- (1) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, wenn am Ende des Bewerbungszeitraumes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der von der Hochschule festgesetzten Studienplätze übersteigt.
- (2) Im Auswahlverfahren werden anhand der Kriterien gemäß den §§ 9 und 10 Ranglisten gebildet, nach denen den Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassungen für die zur Verfügung stehenden Studienplätze zu erteilen sind.

§ 9 Auswahlverfahren für Bachelorstudiengänge

- (1) Von den für Bachelorstudiengängen festgesetzten Höchstzahlen werden aus allen form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen für folgende Gruppen Vorabquoten abgezogen:
 - a) Bildungsausländerinnen und –ausländer.....5%
 - b) Fälle außergewöhnlicher Härte.....2%
 - c) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Erststudium.....3%
 - d) Minderjährige im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Berliner Hochschulzulassungsverordnung.....5%
 - e) Bewerberinnen und Bewerber nach § 11 BerlHG.....10%
 - f) Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin und Brandenburg betreuten Sportarten angehören.....1%
- (2) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden vergeben zu
 - a) 60% nach dem hochschulinternen Auswahlverfahren,

- b) 20% nach der maßgeblichen Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - c) 20% nach Wartezeit. Die Wartezeit wird nach der geltenden Berliner Hochschulzulassungsverordnung berechnet.
- (3) Die Qualifikation gemäß Abs. 2 a) ergibt sich zu
- 1. 60% aus der Durchschnittsnote der für den Studiengang maßgeblichen Hochschulzugangsberechtigung
und zu
 - 2. 40% aus dem Ergebnis der Ranglistenbildung aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Dabei werden für eine abgeschlossene Berufsausbildung 5 Punkte vergeben.

§ 10 Auswahlverfahren für konsekutive Master-Studiengänge²

- (1) Aus allen form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, eine Vorabquote in Höhe von 5 % abgezogen.
- (2) Die nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze werden vergeben zu
 - a) 80% nach Qualifikation (Abs. 3) und
 - b) 20% nach Wartezeit (Abs. 4).
- (3) Es werden Qualifikationen mit folgender Gewichtung berücksichtigt:
 - 1. 60% für die ungerundete Gesamtbeurteilung des maßgeblichen Erststudiums in Form einer Dezimalnote mit einer Stelle nach dem Komma. Wird eine Note in dieser Form in den Bewerbungsunterlagen nicht nachgewiesen, setzt die Studienverwaltung eine volle Dezimalnote gemäß der jeweils geltenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung fest.
 - 2. 40% nach zusätzlichen Qualifikationen, die durch einschlägige qualifizierte praktische Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben wurden. Für jeweils drei Monate wird 1 Punkt vergeben.
- (4) Als Wartezeit gelten die Semester, die zwischen dem für das beantragte Studium maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und dem angestrebten Studienbeginn liegen. Es können höchstens zwölf Semester angerechnet werden. Hierbei werden Semester, für die eine Immatrikulation bestand, nicht mitgezählt.

² Konsekutive Masterstudiengänge sind gemäß § 23 Absatz 3 BerlHG alle Masterstudiengänge, bei denen es sich nicht um weiterbildende Studiengänge (z.B. Studiengänge des FSI) handelt.

§ 11 Zulassung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, wenn die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen sind. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen muss beim Auswahlverfahren eine Position auf einer Rangliste erreicht worden sein, für die ein Studienplatz vergeben werden kann.
- (2) Bei der Beurteilung, ob ein ähnlicher Studiengang im Sinne von § 11 Abs. 4 BerlHG vorliegt, ist in Zweifelsfällen der für den angestrebten Studiengang zuständige Fachbereich zu beteiligen.
- (3) Ein Bewerber/eine Bewerberin für einen Masterstudiengang, der oder die bis zum Bewerbungsschluss am 15. Dezember bzw. 15. Juni kein Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses vorlegen kann, aber bereits zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist, kann sich mit einem Leistungsnachweis über alle bisher erbrachten Studienleistungen bewerben (Ausnahmeregelung). Der Leistungsnachweis muss die bis dahin erreichte Durchschnittsnote und die Summe der erbrachten Leistungspunkte enthalten. Nachzuweisen ist ferner, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich im letzten Semester des Studiengangs, der zum ersten akademischen Abschluss führt, befindet, dass er oder sie zu Abschlussprüfung oder Abschlussarbeit zugelassen ist und dass der erfolgreiche Abschluss der noch offenen Prüfungsleistungen im laufenden Semester zu erwarten ist. Liegt das Zeugnis bei der Immatrikulation noch nicht vor, erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die die Ausnahmeregelung gemäß Abs. (3) in Anspruch nehmen, werden bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen mit der Auflage zugelassen, das noch fehlende Zeugnis im ersten Fachsemester bis 20. Juni bzw. 20. Januar vorzulegen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn das Zeugnis aus Gründen, die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind, nicht fristgerecht vorgelegt werden kann.
- (5) Die Absätze (3) und (4) finden auf Bewerber und Bewerberinnen, die keine Bildungsinländer oder Angehörige von EU-Staaten sind, keine Anwendung. In den Zugangs- und Zulassungsordnungen für internationale Masterstudiengänge kann die Anwendung der Absätze (3) und (4) ausgeschlossen werden.
- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die über einen maßgeblichen ersten Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Master-Studium weniger als 300 Leistungspunkte ergibt, werden mit der Auflage zugelassen, die fehlende Anzahl an Leistungspunkten spätestens bis zur Zulassung zur Master-Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Dekanin bzw. der Dekan legt in der Auflage fest, wie die fehlenden Leistungspunkte zu erbringen sind, und gibt dies der Studienverwaltung bekannt.
- (7) Einschlägige praktische Erfahrungen können auf Antrag entsprechend anerkannt werden. Die Summe dieser Anerkennungen darf maximal die Hälfte der für diesen

Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte umfassen. Näheres regelt § 38 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO).

- (8) Eine Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn diese aufgrund falscher Angaben der Studienbewerberinnen und -bewerber erteilt wurde.

§ 12 Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen innerhalb der im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist den Studienplatz durch Erklärung gegenüber der Studienverwaltung annehmen, wenn sie diesen in Anspruch nehmen wollen. Nach Fristablauf wird die Zulassung unwirksam.
- (2) Die Immatrikulation wird durch die Aushändigung einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.
- (3) Eine Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn diese aufgrund falscher Angaben der Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt ist.
- (4) Durch die Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Beuth-Hochschule für Technik Berlin mit allen studentischen Rechten und Pflichten. Damit verbunden ist die Berechtigung, die Einrichtungen der Hochschule nach den jeweils geltenden Vorschriften zu benutzen.
- (5) Studierende sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und sich an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.

§ 13 Studierende des Fernstudieninstituts

Für Studierende, die an Angeboten des Fernstudieninstituts der Beuth- Hochschule für Technik Berlin mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss teilnehmen, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit das Fernstudieninstitut keine anderen Regelungen vorsieht.

§ 14 Rückmeldung

- (1) Zur Fortsetzung des Studiums im folgenden Semester müssen sich Studierende innerhalb der durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgesetzten Frist zurückmelden. Danach sind Rückmeldungen nur noch unter Zahlung eines Säumniszuschlages innerhalb einer Nachfrist möglich.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte Einzahlung der hierfür fälligen Gebühren und Beiträge sowie aller sonstigen mit der Teilnahme an Lehre und Prüfungen verbundenen Entgelte. Einzahlungen durch Dritte gelten als im Auftrag und in Verantwortung der betroffenen Studierenden durchgeführt.

- (3) Zu Beginn des Rückmeldezeitraumes werden die Studierenden schriftlich per Mail (die Regelungen zum e-Mailversand siehe auch gültige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung) über den Rückmeldezeitraum informiert. Mehraufwand, der durch fehlerhafte Zahlungen, unzutreffende Anschriften oder Abwesenheit der Studierenden entsteht, trägt die Hochschule nicht.

§ 15 Studiengangwechsel

- (1) Anträge für einen Studiengangwechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang sind an die Studienverwaltung zu richten und spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Semesters für das Folgesemester einzureichen.
- (2) Ein Studiengangwechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang sind erfüllt und dort ist ein Studienplatz frei.
 - b) Der/die Antragsstellende an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin ist mindestens ein Semester in einem Studiengang ordentlich immatrikuliert. Urlaubssemester werden nicht gezählt.
 - c) Bei Antragstellung sind in dem Studiengang aus dem gewechselt werden soll Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (ohne Studium Generale) erbracht worden. Dabei werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens als bereits erbrachte Leistungen in dem Studiengang vorliegen aus dem gewechselt werden soll, in der Berechnung der Leistungspunkte nicht berücksichtigt.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Studienverwaltung im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs, dem der angestrebte Studiengang zugeordnet ist. Die Einstufung erfolgt im zweiten oder einem höheren Fachsemester des angestrebten Studiengangs. Die Studienverwaltung erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Bescheid.

§ 16 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin.
- (2) Studierende können jederzeit ihre Exmatrikulation beantragen. Im Antrag kann ein Termin bis zum Ende des laufenden Semesters bestimmt werden. Der frühestmögliche Termin ist der Antragseingang in der Studienverwaltung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nachweislich keine Rückgabeverpflichtungen von Sachen (z. B. Bücher oder Geräte) mehr bestehen. Der Nachweis erfolgt mit Hilfe eines ordnungsgemäß ausgefüllten Laufzettels.

- (3) Von Amts wegen kann eine Exmatrikulation gemäß § 15 BerlHG vorgenommen werden. Die Regelungen der gültigen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) Absolventinnen und Absolventen erhalten ihre Prüfungsdokumente erst nach Vorlage eines Laufzettels gemäß Abs. 2.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik mit Wirkung ab dem Sommersemester 2014 in Kraft. Die Bestimmungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren sind erstmals für Bewerbungen zum Sommersemester 2014 anzuwenden.
- (2) Zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß Abs. 1 treten folgende Vorschriften außer Kraft:
 - a) Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP) vom 14. März 1996 (AM 08/1996) sowie deren Änderungen vom 26. Juni 1997 (AM 18/1997) und vom 11. Februar 1999 (AM 09/1999)
 - b) Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern an der TFH (Rahmenvorpraktikumsordnung – RvpO II) vom 16. April 1998 (AM 08/1998) sowie deren Änderung vom 20. Juli 2004 (AM 04/2005)
 - c) Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren an der TFH Berlin (AuswahlO) von 7. Dezember 2006 (AM 08/2007) sowie deren Änderung vom 16. Januar 2013 (AM 01/2013)
 - d) Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang an der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Sprachprüfungsordnung IV – SPO IV) vom 2. Juli 2009 (AM 57/2009)
 - e) Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in Masterstudiengängen an der Beuth-Hochschule für Technik vom 27. Mai 2010 (AM 45/2010)